

Reglement zur Anerkennung studentischer Organisationen an der Universität Zürich

(vom 1. April 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 27 Abs. 2 der Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO), beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Rahmenbedingungen und Prozesse hinsichtlich der Anerkennung von studentischen Organisationen an der Universität Zürich (UZH).

² Die Anerkennung anderer Organisationen, die im universitären Bereich tätig sind, fällt nicht unter den Geltungsbereich dieses Reglements.

§ 2 Studentische Organisationen

¹ Als studentische Organisationen gelten Vereinigungen, die als Aktivmitglieder ausschliesslich Studierende (inkl. Doktorierende) aufnehmen.

² Zu den studentischen Organisationen zählen insbesondere:

- a. Fachvereine
- b. Studentische Vereine
- c. Aktivitas von studentischen Verbindungen

§ 3 Zuständigkeit

Die Abteilung Campuskultur ist zuständig für die Anerkennung von studentischen Organisationen.

B. Anerkennung

§ 4 Kriterien für die Anerkennung und deren Fortbestand

Studentische Organisationen werden anerkannt, wenn insbesondere

- a. die Statuten der studentischen Organisation den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 60-79 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)¹ entsprechen;
- b. sie zur Bereicherung des universitären Lebens beitragen (Studium, Lehre, Forschung, Kultur) und einen Bezug zur UZH aufweisen;
- c. die Aktivmitgliedschaft nur von Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudierenden sowie Doktorierenden der UZH und gegebenenfalls der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen erworben werden kann;
- d. die Organe durch die Aktivmitglieder bestellt werden;
- e. sie keine kommerziellen Zwecke verfolgen und unabhängig und neutral sind;

¹ SR 210

- f. sie allen Bachelor-, Master- und Lehrdiplomstudierenden der UZH und gegebenenfalls der ETH Zürich sowie der Zürcher Fachhochschulen offenstehen; Fachvereine können nur Studierenden der jeweiligen Fachrichtung offenstehen;
- g. die Zwecksetzung und Aktivitäten der studentischen Organisation der geltenden Rechtsordnung sowie den Reglementen, grundlegenden Interessen und Werten der UZH entsprechen.

§ 5 Ablauf des Anerkennungsprozesses

¹ Neue studentische Organisationen gemäss § 2 Abs. 2 lit. b und c werden für die Dauer von einem Jahr provisorisch anerkannt. Die provisorische Anerkennung wird jährlich überprüft und gegebenenfalls um ein Jahr verlängert. Die maximale Dauer der provisorischen Anerkennung beträgt in der Regel drei Jahre.

² Nach Ablauf der drei Jahre kann die definitive Anerkennung als studentische Organisation der UZH beantragt werden. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten bei der Abteilung Campuskultur eingereicht werden. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag auf definitive Anerkennung eingereicht, erlischt die provisorische Anerkennung.

³ Zur Prüfung der definitiven Anerkennung ist ein Antrag einzureichen, der folgende Unterlagen beinhaltet:

- a. Kurzbeschreibung der studentischen Organisationen und deren Ziele
- b. Vereinsstatuten
- c. Gründungsprotokoll
- d. aktuelle Vorstandsliste

⁴ Zur Prüfung des Antrages können weitere Unterlagen einverlangt werden.

⁵ Neu gegründete Fachvereine gemäss § 2 Abs. 2 lit. a können mit Einverständnis der zuständigen Organisationseinheit direkt definitiv anerkannt werden.

§ 6 Pflichten

¹ Provisorisch und definitiv anerkannte studentische Organisationen sind zur Abgabe folgender Unterlagen verpflichtet:

- a. Jährlich: aktuelle Vorstandsliste sowie Jahresbericht.
- b. bei Änderungen: die Statuten.

² Die Unterlagen sind unaufgefordert einzureichen.

§ 7 Rechte

¹ Provisorisch und definitiv anerkannte studentische Organisationen haben folgende Rechte:

- a. Sie werden auf der Webseite der UZH aufgeführt.
- b. Sie haben das Antragsrecht zur Nutzung von Räumen an der UZH, für Werbemöglichkeiten für den Verein auf dem Campus sowie für finanzielle Unterstützung bei der Abteilung Campuskultur.

² Definitiv anerkannte studentische Organisationen dürfen sich zudem als «Verein an der Universität Zürich» bezeichnen.

§ 8 Beendigung der Anerkennung

¹ Die Anerkennung als studentische Organisation an der UZH erlischt:

- a. bei Auflösung der studentischen Organisation.
- b. bei Entzug der Anerkennung.

² Mit der Auflösung der studentischen Organisation endet die Anerkennung automatisch. Die studentische Organisation ist umgehend zur Meldung verpflichtet.

³ Die Abteilung Campuskultur kann die Anerkennung in folgenden Fällen entziehen:

- a. wenn die unter § 4 festgehaltenen Kriterien nicht mehr erfüllt werden;
- b. bei Nichteinhaltung der Pflichten gemäss § 6;
- c. bei Verstoss gegen Erlasse, Reglemente und Weisungen der UZH.

⁴ Fachvereinen wird die Anerkennung nur in Absprache mit der zuständigen Organisationseinheit entzogen.

⁵ Mit dem Entzug der Anerkennung erlöschen die Rechte gemäss § 7.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Übergangsbestimmungen

¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits anerkannten studentischen Organisationen können bei Bedarf ihre Statuten anpassen, um ihre Anerkennung beizubehalten. Die neuen Statuten sind der Abteilung Campuskultur unaufgefordert bis spätestens am 31.05.2027 einzureichen.

² Studentischen Organisationen, deren Statuten nicht im Einklang mit diesem Reglement stehen und die ihre angepassten Statuten nicht bis 31.05.2027 einreichen, wird die Anerkennung entzogen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.04.2026 in Kraft.